

## Anwaltsgutachten

~~1/2 Seite  
Durchsetzung  
der Mandantenanträge.~~

Der Mandant, Herr Malte Krüger, Leichsenweg 17,  
22951 Hamburg (im Folgenden: Mandant)  
bittet um rechtliche Prüfung, ob und wie gegen  
einen Kostenbescheid der Freien -  
und Hanse-  
stadt Hamburg - Behörde für Finanzen - (FHH)  
vom 4.7.2016 (im Folgenden: Bescheid)  
Vorgehen werden kann. Dem Bescheid

leine

8V-Schul

abw

} liegt ein Verfall vor, der sich am  
16.12.2015 ereignete. Die Ex-Frau des  
Mandanten, Frau Miriam Krüger, hatte an  
diesem Tag den auf den Mandanten zugesetzten  
und in seinen Etagen stehenden Pkw  
(Kennzeichen HH-MK 1113) im Falkensteig,  
22964 Hamburg, teilweise auf den Gehsteig  
aufgestellt, um die gemeinsamen Kinder zu dort  
liegenden Kindertagesstätte (Kita) zu bringen. Sie wurde  
dabei von dem vor Ort beförderten Polizeibeamten  
Heidrich - und wieder zum Wegfahren aufgefordert,  
kam dieser Aufforderung aber nicht nach. Mit dem  
Bescheid macht die FHH den Kosten für den Hh € 90,24  
angeforderte Abschleppung geltend, bei dessen  
Eintreffen ~~der~~ der Pkw ~~wurde~~ bereits von  
Frau Krüger entführt worden war. Der Mandant hat  
gegen den Bescheid am 8.8.2016 Widerspruch eingelegt,  
welcher mit Widerspruchsurteil vom 18.7.2017  
zu belegen ist.

## B. Zulässigkeit ~~der Klage~~

Vor diesem Hintergrund ist die Zulässigkeit einer verwaltungsgerichtlichen Klage gegen den Beschluss zu prüfen.

I. Der Verwaltungsrechtsweg ist ~~es~~ nach § 40 I VwGO eröffnet, da insbesondere eine öffentlich-rechtliche Sphäre gegeben ist. Die Sachentscheidenden Normen (hier der Haft-SOG und des VwVG) sind solche des öffentlichen Rechts, da sie einen Hoheitsakt als solchen bewilligt und vorschreiben. Die Einbezüglich eines privaten Abschlagsvertrahens ändert hier in der Sache nichts, weil dieses als Erfüllungsgeschäft bei der Antragstellerin hoheitlicher Gewalt fähig wird.

Welche Regelung?

II. Die Klage ist als Aufschlagsklage nach § 42 I VwGO statthaft. Der Benachrichtigte ist als Verwaltungspacht iSv § 35 VwFF zu qualifizieren.

III. Der Mandant ist als Adressat des zu fallig vorgeschriebenen Beschlusses, mittin eins Individuums Verwaltungspacht, auch Klagebefugt nach § 42 II VwGO, da ein Verletzung seiner Rechte grundsätzlich möglich erscheint.

# Abschluss durch Wi-Bescheid fehlt vor

Zurückvergabe  
und Bes

(41 II 1)  
= 2.7

IV. Weiter musste nach § 68 I VwGO

ein Verfahren ablaufen werden sein.

Dies setzt insbesondere die Fristgerechte

Eiligkeit des Widerspruches voraus, die

✓ nach § 70 I 1 VwGO binnen eines Monats nach Belehrung des Verwaltungsgerichts erfolgt hat. Letztere nicht sich

✓ nach § 68 I VwGO. Vorliegend ~~nach~~ ~~der~~ ~~erfolgte~~ der Kunde am 5.7.2016 vor dem Belehrungskontakt ~~am~~ verfaßte noch am gleichen

Tag eine Email an die Polizeibehörde, wobei die Email den Formalanforderungen des § 70 I 1 VwGO auch nicht vom § 32 VwGO genügt. Fraglich ist deshalb, ob den Widerspruchserwiderung den

Mandat vom 8.8.2016 noch fristgerecht war.

Würde man den 5.7.2016 als Zeitpunkt der

Belehrung gelten, wäre die Frist

nach § 57 II VwGO, VM § 222 z 10, § 188 II BGB

~~abgelaufen~~ am 5.8.2016, 24:00 Uhr, abgelaufen.

Falls gilt in doch die Post übermittelt

✓ Verwaltungsbehörde nach § 41 II 1 VwGO an dritten

Tage nach Aufgabe des Belehrungsgesetzes. Ein

früher Tagung ist — wie sich im Urteilsschluß aus § 41 II 3 VwGO ergibt — insoweit

✓ unzulässig; es handelt sich nur um eine gesetzliche Fristin zugunsten des Adressaten.

Dann anhand des Email ein früher Tagung

nachgewiesen werden kann, bleibt daher die

Annullung.

Als Zeitpunkt der Bekanntgabe gilt  
vielmehr nach § 41 II 1 VwG der  
7.7.2016. Die Frist endete, da der  
F. 8. 2016 auf einen Sonntag fiel, nach  
§ 57 II <sup>VwG</sup> iVm § 222 II 2aO mit Ablauf  
des 8.8.2016. Der an diesem Tag  
erlegte Widerspruch der Meldet  
nur damit fristgerecht. Auf die  
— mit der Rechtsprechung zu beschreiten —

Richtig, aber  
dieswege sind  
die Verstehende  
Befreiungen  
zu lang

Frage, ob die Behörde auch bei  
verbliebenen mit verblieben Widerspruch  
eine Entscheidung :- der Sachen  
liefert darf, kommt es dann vorbei  
nicht an.

II. Gesetzlich der Anfeindungsfall ist somit  
wie der Bescheid :- die Gestalt, die  
er durch den Widerspruchsercheid von  
14.7.2017 gefordert hat.

III. Die Klage ist nach § 78 I Nr. 1 VwGO  
gegen die erlassende Rechtsfrage, hier  
die FHJ zu richten. Diese wird im Prozen  
verhältnis durch die Behörde für Finanz-  
und Sport-Polizei -

VII. Problematisch erscheint schließlich, ob die Klagefrist vorliegt und eingehalten wurde bzw. Diese lehrt sich nach

§ 74 I 1 VwGO: Klage ist dann auch dann  
einer Monat ab Fälligkeit des Wider-  
spruchsbeschlids einzulegen. Die fällige  
erfolgte vorliegend im Wege eines  
Übergeltungsbeschreibens (§ 4 I Alt. 1 VwGO),  
wobei der Mandant den Widerspruch-  
bescheid am 15.7.2017 erhielt. Von  
diesen Daten - gesehen, wäre die  
Frist am 15.8.2017 24:00 Uhr, ablaufen  
(§ 57 II VwGO iVm § 222 I ZPO, § 187 I,  
188 II BGB). Allerdings greift auch insoweit  
✓ die fälligkeitsfiktion nach § 4 II 2 VwGO.

Ein Übergeltungsbeschreiben gilt dann auch  
als am dritten Tag nach Aufgabe  
per Post zugestellt, wobei dieser Tag nach § 4  
der Vorschrift in den Akten per Vornahme ist.

Die Aufgabe per Post erfolgte hier am  
14.7.2017; die fällige ist daher zugestellt  
des Empfängers - für den 17.7.2017  
per posten. Nach § 57 II VwGO iVm  
§ 222 I ZPO, § 187 I, 188 II BGB liegt  
die Frist daher am Letzten

17.7.2017 um 24:00 Uhr ab. Bis  
daher kann nur in gestilliger Weise  
✓ Klage erhoben werden.

### C. Begründbarkeit

zu prüfen ist weiter, ob eine solche Maßnahme begründet wäre. Das wäre dann der Fall, wenn der ~~Rechtsmaßnahmen~~ Bescheid rechtswidrig wäre und der Mandant in ~~es~~ seine Rechte verletzt, § 113 I a VwGO.

### I. Ermächtigungsgrundlage

Fraglich ist, was für den Bescheid als fangende Ermächtigungsgrundlage in Betracht kommt. Da es sich um einen Kostenfestsetzungsbescheid handelt, richtet sich die Ermächtigungsgrundlage hierfür nach der Rechtmäßigkeit der zuwendenden Verwaltungmaßnahme, hier dem (abgetrennten) Abschleppen des Pkw.

In Betracht kommt zunächst ein Kostenbescheid nach § 14 III 3 SOG, wenn die zuwendende Maßnahme als Sicherstellungsmaßnahme qualifiziert wäre. Nach § 14 I 1 lit. a) Abs. 2 SOG dürfen Sicherstellungen/Sicherheitsmaßnahmen nur, wenn dies zur Beseitigung einer Störung der öffentlichen Sicherheit oder Ordnung erforderlich ist. Voraussetzung ist aber immer, dass die Behandlung insoweit auch

mit Sicherheits- und Verantwürfe  
mautet. Ein solcher Wille liegt  
nicht vor, wenn ein verkehrswidrig  
abgestelltes Fahrzeug lediglich auf  
ein anderes für Nahverkehr in  
der Nähe umgesetzt werden soll,  
wobei dies nach § 14 I 2 sog  
✓ gegenüber der Sicherheit vorrangig ist.

Nach den Feststellungen im Widerspruchs-  
bericht war hier lediglich ei-  
niges Umsetzen berücksichtigt, da  
sich in Sichtweite weitere für  
Parkeinfälle befinden. Magis eines  
~~Widerstreit~~ dahingehenden Wollens  
des anordnenden Polizeibeamten  
Heck nicht ist vorliegend nicht  
von einer Sicherheit nach  
✓ § 11 I sog angegeben.

Wehr könnte die Kosten jenseits  
hier auf § 19 I 1, 10 VwVf  
berufen. Das wäre dann der  
Fall, wenn die

behördliche Maßnahme als Ersatzvor-  
nahme einer vollstreckbaren und  
verantwortsame zu qualifizieren wäre.  
Ein solche Verantwortsame könnte hier  
in dem geplanten abdrücklichen  
Schutz (§ 3 I, II 1 a) Sog.)  
der Polizeibeamten liegen, dass  
gesuchte Fällig zu entfernen. Nur wenn  
der Polizeibeamte Heimkehr gegenüber  
Frau Krüger vor allem auf die Rechtmäßigkeit  
der Parkens hingewiesen wird kann  
aber weigert weigert die Aufforderung  
selbst tunnen, den Platz zu entfernen,  
mittin eine (verbethene) Heimkehr vor-  
nehmen.

Warum?  
Dagegen spricht  
Selbst, obwohl die  
Polizei auch in  
WV-Beschetet  
bedingt von einem  
Fahrer ausgenutzt  
→ Sanktion

Es ist von der  
obj. Lge auszutun =  
sehr

⇒ Eigener  
Fehlern,

Fordert <sup>vor</sup> diese Verfügung nicht an  
der Mandata, der ja nicht vor  
Ort war, gerechtes und ist diesem  
gegenüber auch nicht nach  
dem V-VfG behauptet gemacht  
worden. Dies ~~wäre~~ wäre aber  
Krautig dafür, dass das Wegelegebote  
ihm gegenüber wirksam ~~war~~ (<sup>war</sup> § 43 I 1  
V-VfG).

Aus Sicht des Mandata handelt es  
sich bei dem (beabsichtigte) Ab-

schleppvorsorge mitin auch nicht  
wurde eine Ersatzvornahme ist § 10 VwVG.

Wurde im Ergebnis vielmehr stellt sich das Abschließen  
Vorabtix für den Mandant als einähnliche  
Maßnahme der Verwaltungs Vollstreckung  
ohne gegenständige Verfügung dar.  
~~Es~~ ~~ist~~ Thm gegenüber ist also  
von einer unmittelbaren Anhörung  
nach § 7 I sog. dar mit der  
Folge, dass eine Kostfestsetzung ~~ist~~  
nur aufgrund von § 7 III 1 sog  
iVm § 19 I VwVG ergehen kann.

## II. Formelle Rechtmäßigkeit

Für Hinblick auf die formelle Rechtmäßigkeit  
der Kostbescheids ist <sup>allein</sup> problematisch,  
dass der Mandant nicht nach § 28 I VwVfS  
anghört worden ist. Eine solche  
Anhörung war ~~ist~~ nicht nach § 28 I Nr. 5  
VwVfS entbehrlich, denn bei der  
Kostfestsetzung handelt es sich nicht  
um eine Maßnahme in der Verwaltungs-  
vollstreckung, sondern um ein nachlaufendes  
Verfahren, ~~für~~ ~~der~~ ~~die~~ ~~der~~ ~~die~~ ~~der~~ ~~die~~  
~~Rechtsvorsorge~~ Fazowit besteht gerade

wie besondere Einbedrängtheit vor, die eine ~~die~~ Ausnahme von Anhängergradstreit rechtssicher würde.

Allerdings ist der KfzP ~~der~~ nach § 28 I Nr. 3 VwVfG dadurch geführt worden, dass dem Mandanten ~~–~~ durch das Widerspruchsverfahren Gelegenheit zur Stellungnahme geboten wurde.

Die formelle Rechtmäßigkeit ist daher auch insoweit gegeben.

### III. Material Rechtmäßigkeit

Fraglich ist aber, ob die Kostenfestsetzung auch materiell rechtmäßig ist. Die Bindungs- oder Rechts-~~–~~ und feste (Art. 20 III GG) gliedert insoweit, dass ~~–~~ nur für rechtmäßige Vermögensabnahmen Kosten erhoben werden.

Möglicherlich ist daher, ob die der Kostenfestsetzung zugrundeliegende unmittelbare Ansprüch (§ 7 I sog.) rechtmäßig waren.

1. Zweifl an der formellen Rechtmäßigkeit bestehen nicht, insbesondere wenn die Anhänger des Mandanten ~~–~~ nach

✓ § 28 II Nr. 5 VwVfG entlastend ist.

2. Auf Ebene der natürlichen Rechtmäßigkeit  
der (geplant) Abschleppmaßnahmen  
müsste zunächst ein Gefahr ~~bestehen~~  
~~für~~ ~~die~~ ~~Öffn.~~ Störung der öffentlichen  
Sicherheit oder Ordnung vorgelegen haben.

Zusätzlich ist auf den Zeitpunkt der  
Behördlichen Entscheidung abzustellen,

- ✓ hier also auf ~~der Zeitpunkt~~ das Ergebnis  
der Abschleppmaßnahme. Dann sieht die  
Maßnahme späthin als überflüssig  
aus, weil das Fahrzeug bereits  
entfernt worden war, und der  
Abschleppvorgang demzufolge nicht  
ausgeführt werden konnte, ferner  
als für sich genommen ~~nicht~~  
nicht dazu, dass der Tatbestand  
des § 7 I sog nicht gegeben wäre.

- a) Hier kommt eine Störung der öffentlichen  
Sicherheit definitiv in Betracht,  
dass das Fahrzeug verhindert abgestellt  
wurde ist. Die öffentliche Sicherheit umfasst  
jeweils die gesamtheit der positiven  
Rechtsnormen einschließlich solcher,  
die zu Regelung des Verkehrs bestimmt  
sind. Hier kommt ein Verstoß  
gegen § 12 IVa StVO ~~an~~ in Frage.

Demgegenüber ist das Parken auf Gehwegen grundsätzlich erlaubt, wenn es nicht unumstößlich durch Asphalt ein entsprechendes Zeichen (Nr. 315) erlaubt wird. Dabei geht aus dem maßgeblichen Verkehrsrecht auch hervor, dass ein Parken "auf" dem Gehweg nicht voraussetzt, dass das Fahrzeug vollständig auf dem Bürgersteig steht. Vielmehr genügt es, wenn – wie hier – die Reife auf einer Seite des Weges auf dem Bordstein stehen und der Gehweg dadurch nicht als unvermeidlich vereigt wird.

Frage: Fraglich ist, ob die Behörde, die für den Eingriff die materielle Beweislast trägt, einen solchen Verstoß nachzuweisen könnte. Dann dass Fahrzeug mit den Rädern auf dem Gehweg stand, wird vom Mandanten und seiner Ex-Frau nicht bestritten.

Warum ist das relevant?

?

Streitig ist lediglich, wie viel Platz neben dem Fahrzeug noch verbleibt und ob insoweit eine mehr als unvermeidliche Beeinträchtigung des vorbeigehenden Fußgängers sowie Kindern und Rollstuhlfahrer gegeben war.

Diesbezüglich dürfte es rechtlich nicht zu bestreiten sein, dass sich die Widerspruchsbefürde hier im Wesentlichen auf den von der Polizeileiter in ihrem ~~der~~ jeweils ~~festgestellten~~ Messtisch festgestellten Sachverhalt gestützt hat. Die Schenwegweite ist demnach mit 1,50 m bzw. mit 2,00 m einschließlich Grünfläche zu verfolgen. Ein Anwinkeln auf die Grünfläche oder gar - wie Frau Kipp offenbar gegenüber einer der Beamten - auf die Steghölle dürfte dabei von einem Fußgänger nicht zu verfolgen sein. Der Schenweg soll insoweit Fußläufiger Verkehr in beide Richtungen die Erschwerisse ermöglichen.

Der Schutzzweck von § 12 IV a StVO

dürfte daher auch verletzt sein, wenn ein Kfz so steht, dass es den betroffenen Passanten ~~als~~ als Hindernis erscheint bzw. Einsichtspunkt abverlegt. Das dürfte nach dem festgestellten Sachverhalt der Fall gewesen sein. Ob sich ein Gericht

hier vom Gesetz überzeugen kann, gerade auch vor dem Hintergrund, dass nur Frau Kipp als mögliche Fußgängerin Befreit wurde, erscheint höchst fraglich.

gut argumentieren =

Hoff

Der Tatbestand vor § 7 I Sos ist  
✓ damit erfüllt.

b) Auf Relativgesetze beruht die Vollge-  
rechtigkeitsprüfung Erneuer, ob -d  
wer ja wie sie gegen diese Strafe  
einzuholen. Sie haben dabei aber  
nach § 7 I Sos den Prüfung der  
Verhältnismäßigkeit zu beachten. Darüber  
hinaus ist die Unzulässige Anwendung  
nach § 7 I Sos grundsätzlich zu anderen  
Maßnahmen subsidiar angewandt.  
Aberdings ~~ist~~ ist insoweit von  
bedeutung, dass die so geprägte  
~~Maßnahme~~ Maßnahme wie um  
gegenüber ~~der~~ Frau Körber als  
Vollgestricke (§ 8 I Sos) -d  
die Maßnahme als potentiell  
Festhaltungsstrafe (§ 9 I Sos) einkalku-  
liert erfolgversprechend (siehe oben).  
✓

Die ~~die~~ Behörde nimmt ~~aber~~ aber  
jedoch die Einhaltung personen-  
spezifisch angenommen habe. Dabei le-  
det Gericht alle die Einhaltung der  
Erneuerungsregeln (§ 114 V-30) prüft,  
eine Zweckmäßigkeitserwürfe sind  
ihm verwehrt.

Problematisch erscheint hier insbesondere, ob der ausordnende Beamte nicht vor Auftrag des Abschlags dieses weiter zuwirkt oder Frau Krüger vielmals zur Wegefahre Nöte auffordern müsse.

~~Widder~~ Der Landrat kann sich insoweit nur nicht darauf berufen, dass die Maßnahme gegenüber Frau Krüger nicht angebracht wurde (§13 VwVS). Den er war selbst nicht Abbenant der Wegefahrverfügung, so dass §13 VwVS seinem Schutz nicht dient.

lediglich ist die Behörde aber auch ihm gegenüber verpflichtet, keinen ~~Widder~~ Nachteil herbeizuführen, der ebenso auf Kinder zu angestellter Erfolg steht. Dieser Fondsatz trifft hier kein Recht sein. Für den ausordnenden Polizeibeamten nur nach eigener Angabe erlaubt, dass die Fahrer-i- des Pkw, Frau Krüger, nur ~~habe~~ die Kinder zur Kita bringe würde. Es fasst nun für ihn auch ehrerbietig darum das verhältnismäßig abgestellte Fahrzeug nach allgemeinem Lebens-erfolg weil es gut sein würde, bevor

Ar: 13 II 1  
ihr 80 II 1 WZ  
Kunz 20

✓ der Abschleppzug erlaubt wäre. Dann  
ändert es nichts, dass der Beante  
genau fünf Minuten abwartete. Eine  
stricke Friste dagegen bedeutet, dass nach  
exakt fünf Minuten eine Abschlepp-  
maßnahme rechtswidrig wäre, gäbe  
es nicht. Vielmehr sind die Umstände  
der Einzelfalles zu würdigen - und  
in den Einzelfällen kann eingestehen.  
Ergebt sich danach - wie vorliegend -,  
dass das Fahrzeug in keine aufpert sei-  
wird, ist eine Abschleppmaßnahme  
rechtswidrig.

Keine Berücksichtigung darf darüber hinweg  
die Tatsache spielen, dass Frau Krüger  
wiederholt Parkverstöße begeht - und sich  
jedem (auch) in respektloser Weise  
gegenüber der Beante äußerte. Die  
Abschleppmaßnahme darf insoweit  
allerdings gefahrabwenden, sie hat  
einen Sanktionscharakter. Eine  
solche Wirkung ist allein dem Buß-  
geldverfahren vorbehalten.

✓ Die unmittelbare Anfangswurklich-  
keit rechtswidrig, was gegen die  
natürliche Rechtsordnung der Recht-  
festschafft führt!

c) Weiter könnte sich die tatsächliche Rechtmäßigkeit des Kostenurteils auch an einer falschen Annahme des Gebührensatzes ergeben. (§ 7 III 1 SOG) vorne ist insoweit auf §§ 8 und § 505. fraglich ist, ob die Kosten hier vorrangig von Fan Käfer als Hooligansstören abweichen oder, bevor auf den Madaten als potentielle Zustandsstörer zunächst geprüft wird.

Ein gewisser Vorzug des Hooligansstören gibt es indes im Gefahrenabwälkt nicht. Vielmehr sind beide - wie schon die fachgesetzliche ergänzt - übereinander verantwortlich.

Als Zustandsstörer ist dabei nach

§ 9 I SOG der Eigentümer ein Sachen hinzuzählen, wenn die tatsächliche Gewalt nicht gegen

seinen Willen ausgenutzt wird (§ 9 II SOG).

Untersuchung  
von der  
Adverse von  
Fan Thk

Rv: Auswahl =  
Beweis Quo =  
geht?

Dazu ist hier nicht auszugehen! Die Nutzen des im Eigentum des Madaten stehenden Pkw durch seine Ex-Fan erfüllt einverstädtlich. Es ist daher neben ihm als ~~keine~~ Zustandsstörer zu verantworten, die Kostenentschädigung ist insoweit rechtmäßig.

✓

## IV. Rechtsverletzung

Eine Rechtsverletzung tritt ein, wenn der betriebene Bescheid liegt vor.

### D. Zweckmäßigheit

I. Im Hinblick auf das Ergebnis des Gutachtens ist die Erhebung einer Anfechtungshypothese zweckmäßig. Sie ist nach § 52 Nr. 3 VwGO bei dem Verwaltungsgericht / Hauptsache zu erheben.

Der Antrag ist auf Aufhebung des Bescheids -/- festzulegen, dass Widerspruchsbereichs gerichtet.

Ein Antrag auf Anordnung der ~~z~~ aufschiedlichen Wirkung nach § 80 II 1 VwGO ist darüber nicht erforderlich, weil die ~~z~~ Erhebung von Kosten an die Verwaltungsgerichtshof nach laufenden Regeln nicht - zu § 80 II 1 VwGO fällt.

Zur Beschleunigung des Verfahrens sollte das Einstudieren mit einer Entscheidung

durch den Beurkstatter nach § 87a II, III  
V-So sowie im Schiffchen  
Wfahre (§ 101 II V-So) ersetzt werden.

II. Der M-deh ist ein Hinweis  
darauf zu geben, dass ein Obig  
von rechtlicher Werte abhängt  
und insoweit ein Prognostischer besteht.

Was heißt  
das?

Weiter sollte er, da dies im M-deh-  
gespräch thematisiert wurde, auf  
die Sollte der Regelverletzung  
nach § 53 VwVG ihm § 195 ff. RG  
hingewiesen werden, so dann sich  
die obigförmige Anfrage an den  
gericht unterziehe.

III. Da die Klagefrist keine abstrakte ist  
Eile geboten! Die Klage sollte vorgega-  
weise per Bogen, per Fax oder  
per ~~per~~ beA (§ 173 V-So iVm § 130a ZPO)  
eingereicht werden, ggfs. nur mit  
der Mindestanforderung des § 82 I 1 VwGO

Die Vollmacht ist nach § 67 VI V-So  
zu der Amt zu reichen

Praktischer  
Teil  
Dr. Burkhard & Collegen, Zu den Pflanzen F, 22918 Hanau.

an den  
Vorwurfsrichter Hanau,  
Lieberkühlerstrasse 4, 20099 Hanau

für den Vorwurfsrechtshilf

des Malte Krieger, Leitung 27,  
22951 Hanau,

Klägers,

Prokuristenvollmächtigte: Dr. Burkhard & Collegen,  
Zu den Pflanzen F, 22918 Hanau.

gegen

die Freie -d Hausstadt Hanau,  
verbunden die Behörde  
für Tourismus -d Sport -Polizei -,

Beklagte,

wegen: Kosten für unmittelbare Anfahrt,  
erhebt mir Name und in Vollmacht  
der Klägers

# Klage.

Wer wird benötigt,

1. der Kostenfestsetzung beschied die Behörde von 4.7.2016 in der Gestalt des Widerspruchbeschied von 14.7.2022 aufheben.

Überflüssig ( 2. den Behörde die Kosten des Verlusts aufzuteilen . )

Wehr erläutern wir -s mit einer Entscheidung der der Rechtsanwaltskammer und ~~die~~ ~~schafft~~ ohne mündliche Verhandlung einverstanden.

## Begründung

### I.

Der Kläger ist Eigentümer und ~~besitzt~~ Halle des Pkw HH-MK M13. Dieser wird durch seine Ex-Frau Miriam Krieger

dankt Ihnen

Am 16.12.2015 parkte sie  
im ~~Ort~~ Falschpark vor der Kita  
"Rasselbäde", um ihre Kinder dort  
abzugeben. Sie stand, da sie  
sich in Eile war, mit dem Fuß  
der Beifahrerseite auf dem Radweg  
fest, jedoch ohne den Durchgang  
für Fußgänger zu blockieren.

~~WANDELN~~ Die vor Ort befindlichen  
Polizeibeamten ~~wollten~~ sahen  
sie auf die Rechtsordnung des  
Parkens hin. Sie entkennete sich  
gleichwohl, die beiden Kinder  
<sup>„mit Fliegende Fahrt“</sup> :- die  
Kita gebringe und fuhr bereits  
weiter hinunter stürzte ab. Zu der  
Frischzeit hatten die Beamten jedoch  
eine Abschleppdienst griff.

Mit Bescheid vom 4.7.2016

— Anlage K1 —

fordernde Befüllte die Klappe auf,  
die Klappe entstand Kosten zu  
bringen.

Nachdem der Widerspruch des Klägers mit Widerspruchserledigung vom 16.7.2012 prüfungswürdig wurde, ist nach Klage geboten.

## II.

Der Bericht ist rechtswidrig, insbesondere war die ~~unterschriebene~~ beobachtete Abschaffung mehrerer wertvoller pflanzlicher

Zerstörung <§ 14 Abs. 1, C III. 2 b>

Ruhrkohle.

Das Outtaut ist gelungen.

Afeps zu viel Gewicht auf Uproz.  
Gelenkschaden (S.3). Auch ist  
die Position zw EV nicht leichtbar.

Zu DI wird obv gut argumentiert,  
jedoch zur Unzufriedenheit der  
Auerd. Unklar bleibt, warum eine  
Belindung und vor Notwendig sei-  
tlich. Die pozuversichtliche Erwagung  
stellt sich. Der Schiffsatz ist in  
Ort, wo so die Krawatte hoch  
genau (klammern!) sei  
könnte.

MP B  
B 21/01/21